

25. Juli 2011

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### Strukturreform

Im Rahmen des Fachkongresses „Auswirkungen der Bundeswehrreform auf die Streitkräfte und die Verwaltung“ trug Verteidigungsminister Dr. Thomas de Maizière am 5. Juli 2011 zum Sachstand und weiterem Vorgehen zur Strukturreform vor. In dieser von VAB, VBB und dem Dachverband dbb abgehaltenen Konferenz nahm der Minister ausführlich Stellung und beantwortete mit hoher Fach- und Detailkunde die Fragen aus dem Auditorium.

Den zweiten Schwerpunkt des Kongresses bildete eine Podiumsdiskussion, in der den Verteidigungspolitischen Sprechern der Fraktionen im Bundestag MdB Elke Hoff (FDP), Rainer Arnold (SPD), Ernst-Reinhard Beck (CDU) und Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) durch den Bundesvorsitzenden Herbert Schug noch einmal deutlich die Position des VAB vermittelt werden konnte. Er mahnte u.a. davor, bewährte Arbeitsstrukturen, etwa in der Personalbearbeitung und Abrechnung, zu zerschlagen.

Quelle: Homepage VAB – [www.vab-gewerkschaft.de](http://www.vab-gewerkschaft.de)  
VAB Extra 6-2011  
Homepage dbb – [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

#### Härtefallregelung § 11 TV UmBw – steuerrechtliche Änderung

Im Rahmen der Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach § 11 TV UmBw hat der Spitzenverband der GKV bei Freistellungen vor dem 1. Juli 2009 Bestandsschutz gewährt. Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Versicherung werden als steuerfrei behandelt.

Für die Vergangenheit konnte eine Erstattung zu viel gezahlter Steuern nur im Rahmen der persönlichen Steuererklärung erfolgen. Voraussetzung war hierbei, dass über einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommenssteuer noch nicht bestandskräftig entschieden wurde.

Diese Einschränkung wurde kürzlich von den obersten Finanzbehörden der Länder in Abstimmung mit dem BMF aufgegeben. Nunmehr kann der Bruttoarbeitslohn auch bei einer in der Vergangenheit erfolgten Besteuerung gezahlter Arbeitgeberzuschüsse bei Nachweis im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung um die lohnversteuerten Zuschüsse bereinigt werden.

Somit können auch bestandskräftige Steuerfestsetzungen unter den Voraussetzungen der Änderungsvorschrift § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) geändert werden, da es sich bei der vom Bundessozialgericht festgestellten Sozialversicherungspflicht um eine neue Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 AO handelt, an deren nachträglichem Bekanntwerden den Steuerpflichtigen kein Verschulden trifft.

Eine Bescheidänderung ist jedoch nur möglich, soweit die Festsetzungsfrist für die jeweilige Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist. Diese beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Steuererklärung eingereicht wurde und beträgt 4 Jahre.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 67-15-00 vom 6. Juli 2011

### **Härtefallregelung § 11 TV UmBw – VBLextra – vorübergehende Änderung des Vertragsbeginns**

Im Rahmen der Neuregelung der Härtefallvereinbarung auf Basis des am 10. Dezember 2010 verlängerten TV UmBw wird die entstehende Rentenminderung durch eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente kompensiert. Hierzu wird das Produkt VBLextra der VBL verwendet. In der bestehenden Erlasslage hat das BMVg darauf hingewiesen, dass der der VBL zu übermittelnde Versicherungsbeginn der Erste des übernächsten Quartals nach Mitteilung der Rentenlücke durch die Personal bearbeitende Dienststelle an die VBL ist.

Dies wäre ab sofort der 1. Januar 2012.

Aufgrund einer voraussichtlichen Änderung der Versicherungsbedingungen ist es der VBL derzeit aber nicht möglich, Angebote für die VBLextra mit Versicherungsbeginn 2012 zu erstellen. Die VBL hat in einem Schreiben an das BMVg alternative Termine für die Bestimmung des Versicherungsbeginns aufgeführt. Das BMVg hat der von der VBL vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt und weist darauf hin, dass bei Anwendung dieser temporären Verfahrensweise kein Nachteil für die Beschäftigten entsteht.

Quelle: BMVg PSZ II 4 vom 13. Juli 2011 i.V.m.  
Schreiben der VBL – KM 113 vom 12. Juli 2011

## **Strukturausgleich gem. § 12 TVÜ Bund**

Bereits im letzten VAB Newsletter wurde zum Thema berichtet, dass aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung das BMI die Durchführungshinweise zum Strukturausgleich bei Überleitung aus dem BAT in den TVöD gem. § 12 TVÜ-Bund neu gefasst hat. Nunmehr liegen die Bezugserlasse des BMVg vor.

Zur Erinnerung: Die neue Rechtsprechung hat zur Folge, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich nicht mehr darauf ankommt, dass der ehemalige Angestellte in Spalte 2 der Tabelle in Anlage 3 TVÜ-Bund in die für die Überleitung maßgebliche Vergütungsgruppe originär eingruppiert war, sondern es ist die Vergütungsgruppe maßgeblich, aus der die/der ehemalige Angestellte in den TVöD tatsächlich übergeleitet worden ist. Daher können einerseits Beschäftigte, denen bislang kein Strukturausgleich gezahlt wurde, nunmehr einen Anspruch haben (Neufälle), und andererseits Beschäftigte, die bislang Strukturausgleich erhalten (Bestandsfälle), womöglich einen anderen oder keinen Anspruch mehr haben.

Die Bezugserlasse geben Vorgaben zur Anpassung der Verfahrensweisen im Umgang mit der Thematik. Von Seiten der Betroffenen ist keine Antragsstellung etc. zum Beispiel zur Wahrung von Fristen erforderlich. Die Personal bearbeitenden Dienststellen in Zusammenarbeit mit den gebührenzahlenden Stellen ermitteln die Über- bzw. Unterzahlung und informieren die jeweils Betroffenen.

Quelle:     BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-00 vom 1. Juni 2011 i.V.m.  
              BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-00 vom 16. Juni 2011 i.V.m.  
              Rundschreiben BMI vom 20. April 2011 – D 5 220 210-1/12

## **Verwendungsmöglichkeiten in der Bundeswehrverwaltung für ausscheidende Soldaten auf Zeit**

Im Rahmen des Bezugserlasses geht das BMVg zunächst auf die bestehende Regelung ein, wonach die Bundeswehrverwaltung ausscheidenden Soldaten auf Zeit die Möglichkeit einer beruflichen Weiterverwendung im Beamtenverhältnis bzw. als Arbeitnehmer bietet.

Die Werbung von ausscheidenden Soldaten auf Zeit für eine Übernahme in die Bundeswehrverwaltung soll deutlich forciert werden, so dass in Frage kommende Soldaten bereits im Zeitraum zwischen zwölf und 24 Monaten vor Beendigung der Dienstzeit umfassend über die Möglichkeiten in der Bundeswehrverwaltung durch den Berufsförderungsdienst informiert werden.

Quelle:     BMVg PSZ III 5/PSZ II PersWerbZiv – Az 15-04-00/09 vom 14. Juni 2011

## **Sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages mit „Zuvor-Beschäftigung“**

Ebenfalls wurde im vergangenen VAB Newsletter zum Thema berichtet. Nunmehr liegt der Bezugserrlass zum Thema vor.

Zur Erinnerung: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 6. April 2011 eine neue Auslegung der Regelung zur Vereinbarung von befristeten Arbeitsverhältnissen ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 TzBfG vorgenommen. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes unzulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das BAG hat nunmehr entschieden, dass eine vorherige Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt, wenn ein früheres Arbeitsverhältnis länger als drei Jahre zurückliegt.

Bewertend gibt das BMVg vor, dass die Sichtweise des BAG u.U. zu einer Erleichterung bei befristeten Neueinstellungen führt und bis auf weiteres bei Abschluss von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen zugrunde gelegt werden kann.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-10-00 vom 15. Juli 2011  
Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09

## **Kooperationspartner – Informationsversorgung von Bw-Personal über die Maßnahmen der Strukturreform**

Das BMVg stellt mit Bezugserrlass fest, dass vielfach in den privatisierten Bereichen durch die gestellten, beigestellten und zugewiesenen Mitarbeiter nicht auf die Informationen im Intranet zur Strukturreform zurückgegriffen werden kann.

Hierzu gibt es auf die einzelnen Partner zugeschnittene Verfahrensweisen, welche die Informationsversorgung des Personenkreises sicherstellen sollen. Damit einhergehend wird dem betroffenen Personal ein Mitarbeiterbrief ausgehändigt, welcher ebenfalls auf die Möglichkeiten des Einzelnen eingeht, sich über die Reform und ihre Auswirkungen zu informieren.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-10-01 Koop – Information vom 22. Juni 2011

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Antrag an den Deutschen Bundestag: Auflösung MAD**

Im Rahmen der Bezugsdrucksache wird die Bundesregierung aufgefordert den militärischen Abschirmdienst (MAD) aufzulösen und soweit künftig noch relevant sowie ggf. Personal auf andere Sicherheitsbehörden überzuleiten.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt, dass die Bundeswehr durch den MAD Parallelstrukturen vorhält, im Zuständigkeit „Ausland“ mit dem Bundesnachrichtendienst und im Zuständigkeitsbereich „Inland“ mit den Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/6501 vom 6. Juli 2011

## **...aus der Rechtsprechung**

### **Bundesarbeitsgericht: Betriebsrat – Abmeldung zur Wahrnehmung von Betriebsratstätigkeiten grundsätzlich erforderlich**

Ein Betriebsratsmitglied, das am Arbeitsplatz während seiner Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben erledigt, muss sich beim Arbeitgeber abmelden. Auch die voraussichtliche Dauer der Betriebsratstätigkeit ist mitzuteilen. Das gilt aber nicht für jede Tätigkeit, denn kurze Unterbrechungen sind erlaubt. Zweck der Meldepflicht ist es, dem Arbeitgeber die Überbrückung des Arbeitsausfalls zu ermöglichen.

Der Fall: Der Arbeitgeber verlangte vom Betriebsratsmitglied immer eine Abmeldung

Ein Arbeitgeber hatte den Betriebsrats-Mitgliedern mitgeteilt, dass sie sich für jede Art der Betriebsratstätigkeit abmelden müssen. Dagegen wehrte sich der Betriebsrat vor Gericht - mit Erfolg. Das BAG verwies in seiner Begründung auf den Einzelfall und dessen Betrachtung. Demnach besteht keine vorherige Meldepflicht in Fällen, in denen eine vorübergehende Umorganisation der Arbeitseinteilung nicht ernsthaft in Betracht kommt. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Dazu gehören insbesondere die Art der Arbeitsaufgabe des Betriebsratsmitglieds und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung.

In Fällen, in denen sich das Betriebsratsmitglied nicht vorher abmeldet, ist es verpflichtet, dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen nachträglich die Gesamtdauer der in einem bestimmten Zeitraum geleisteten Betriebsratstätigkeit mitzuteilen.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 29. Juni 2011 – 7 ABR 135/09

